



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 1/2023

(lt. Verteiler)

Bitte beachten: Kontaktdaten für Diakonie

Dienstgebäude	Ebhardtstr. 3 A 30159 Hannover
Telefon/Telefax	0511 1241-0 /266
E-Mail	landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft	Katja Brosch
Durchwahl	0511 3604-382
E-Mail	katja.brosch@diakonie-nds.de
Datum	7. März 2023
Aktenzeichen	N-831-4/ 51, R 368
Vorgangs-Nr.	V-N-831-4-20720

Sondermittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wurden den Kirchenkreisen für 2021 1,485 Millionen und für 2022 1,470 Millionen Euro als Sondermittel zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen wurde den Kirchenkreisen eine weitere Sonderzuwendung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2,5 Millionen Euro zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf die Haushaltsjahre 2023/2024 wurde von vielen Kirchenkreisen ein erhöhter Mittelbedarf signalisiert. Die Anzahl der geflüchteten Menschen und die damit verbundenen Bedarfe sind im Jahr 2022 insbesondere durch den Krieg in der Ukraine stark gestiegen.

Damit die Kirchenkreise ihre Arbeit mit geflüchteten Menschen fortsetzen können, hat die 26. Landessynode während ihrer VII. Tagung vom 22. bis 25. November 2022 beschlossen, den Kirchenkreisen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 jeweils 3 Millionen Euro zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung zu stellen. So sollen die Kirchenkreise und Kirchengemeinden in ihrem haupt- und ehrenamtlichen Engagement bei der Aufnahme, Begleitung und Integration von geflüchteten Menschen weiter unterstützt werden.

1. Vorbemerkung

Um die örtlichen Bedarfe und Schwerpunkte zu unterstützen und insbesondere in akuten Notlagen kurzfristig und möglichst einfach helfen zu können, erhalten die Kirchenkreise Sondermittel für 2023 und 2024 von insgesamt 3 Millionen Euro je Haushaltsjahr.

Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kirchenkreise können Sie für 2023 der Anlage 1 und für 2024 der Anlage 2 entnehmen. Die Mittel werden den Kirchenkreisen zusammen mit der Gesamtzuweisung nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichgesetzes zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Die Abschläge der Gesamtzuweisung im Januar 2023 und 2024 werden entsprechend erhöht.

2. Mittelverwendung

Es liegt wie bei den bisherigen Sondermitteln in der Entscheidung der Kirchenkreisvorstände, wie die Mittel vor Ort verwendet werden (z.B. Willkommenskonzepte, Einzelfallbeihilfen, Lehrmaterial, Personalkosten, Aufbau von religionssensibler und interkultureller Kompetenz, Begleitung des Ehrenamts). Die Kirchenkreisvorstände werden gebeten, über den Einsatz der Mittel kurzfristig zu beraten und die Vergabe den spezifischen örtlichen Bedarfen anzupassen. Dazu empfiehlt es sich, die örtlichen Bedarfe gemeinsam mit dem im Kirchenkreis tätigen regionalen Diakonischen Werk und anderen diakonischen Trägern abzustimmen, um eine Gesamtplanung kirchlicher und diakonischer Aktivitäten zu ermöglichen.

Bei der Mittelverwendung sind vier inhaltliche Einschränkungen zu beachten:

- Maximal 10 % der Mittel dürfen für Bauinvestitionen verwendet werden,
- maximal 10 % der Mittel dürfen für Projekte von Dritten, die weder kirchliche noch diakonische Träger sind, also z.B. Kommunen, andere Träger der freien Wohlfahrtspflege oder Vereine, zu denen es im Rahmen der Gemeinwesenorientierung eine enge Kooperation gibt, verwendet werden,
- die Mittel dürfen nicht zur Mitfinanzierung von bestehenden Leitungskosten (z.B. für die Dienststellenleitung) und
- nicht zur Mitfinanzierung eines Kirchenasyls verwendet werden.

Um den Kirchenkreisen mit den Mitteln für ihre unterschiedlichen Bedarfe Handlungsspielräume zu eröffnen, legen wir hiermit fest, dass die Sondermittel 2023 und 2024 erst bis zum 31.12.2025 ausgegeben sein müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein tatsächlicher Mittelabfluss notwendig, eine bloße Bindung der Mittel durch Fassung bindender planender Beschlüsse (z.B. für Stellen, die über diesen Zeitraum hinausgehen) ist nicht ausreichend.

3. Verwendungsnachweis

Als Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel benötigen wir Verwendungsnachweise über die bis zu dem nachstehend genannten Zeitpunkt verausgabten Mittel.

Um den Arbeitsaufwand vor Ort zu erleichtern und zu reduzieren, muss der Zwischenverwendungsnachweis im Jahr 2024 und der Endverwendungsnachweis im Jahr 2026 erst zum 30.04. des jeweiligen Jahres gesendet werden. Im Jahr 2025 muss kein Zwischenverwendungsnachweis erbracht werden.

Bis zum 30.04.2024 bitten wir das als Anlage 3 beiliegende Formular als Zwischenverwendungsnachweis auszufüllen mit dem Mittelabfluss der Haushaltsmittel 2023 Stand: 31.12.2023. Bitte geben Sie in diesem Verwendungsnachweis nur an, welche Mittel Sie bereits von den Haushaltsmitteln 2023 ausgegeben haben. Wurden Kosten aus dem Jahr 2023 noch aus den Haushaltsmitteln 2022 finanziert, sind diese Kosten im Endverwendungsnachweis für die Haushaltsmittel 2021 und 2022 und die Sonderzuwendung August 2022 anzugeben (Anlage 2 der Rundverfügung G 3/ 2022 vom 11. April 2022).

Bis zum 30.04.2026 bitten wir uns das als Anlage 4 beiliegende Formular als Endverwendungsnachweis mit dem Mittelabfluss der Haushaltsmittel 2023 und 2024 Stand: 31.12.2025 zu übersenden.


Mittel, die bis zum 31.12.2025 nicht oder nicht zweckgemäß ausgegeben worden sind, sind zu erstatten.

Bitte senden Sie die Verwendungsnachweise an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN), z. H. Frau Brosch, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover.

Bitte geben Sie die Kosten unterteilt in die Kategorien Personalstellen, Projekte der Kirchengemeinden, Projekte des Kirchenkreises und sonstige Kosten an. Bei der Rubrik Fazit der Maßnahmen/ Ausblick geben Sie bitte zusätzlich Ihre Ideen/ Überlegungen an, wie die Arbeit perspektivisch fortgesetzt werden soll. Dies sind für die Landeskirche und das DWiN wichtige fachliche Hinweise zur Weiterentwicklung der Hilfen für die Arbeit mit geflüchteten Menschen in der Landeskirche.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlagen

Verteiler

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Diakonische Werke der Kirchenkreise
Diakoniebeauftragte der Kirchenkreise
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen